

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KAMBODSCHA (Königreich Kambodscha)

Stand: 05.05.2020

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kambodscha sind mit der Legalisation der zuständigen Deutsche Botschaft in Phnom Penh/Kambodscha zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Extract of Certificate of Birth), ausgestellt vom zuständigen Standesamt
- 2) Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Volkskomitee der Gemeinde (Khum) oder des Stadtbezirkes (Sangkat)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil nebst Bescheinigung über den Eintritt der Rechtskraft
Die Rechtskraft kann auch durch einen Randvermerk im Eheregister nachgewiesen werden (Art. 67 GEF).

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kambodschanischen Rechtsbereich - soweit hier bekannt - keines förmlichen Anerkennungsverfahrens (Art. 81 Satz 1 GEF).